

Vereinbarung
über die Eingliederung der Gemeinde
Sandweier (Landkreis Rastatt) in die
Stadt Baden-Baden auf der Grund-
lage der Ortschaftsverfassung.

Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Sandweier (Landkreis Rastatt) in die Stadt Baden-Baden auf der Grundlage der Ortschaftsverfassung.

Die Stadt Baden-Baden,
vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Walter Carlein,

und

die Gemeinde Sandweier,
vertreten durch Bürgermeister Rudolf Hofmann,

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.Seite 129) in der geltenden Fassung folgende

V e r e i n b a r u n g :

§ 1

Zusammenschluß

Die Gemeinde Sandweier gliedert sich unter dem Namen "Stadt Baden-Baden - Stadtteil Sandweier" in die Stadt Baden-Baden ein.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Baden-Baden tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Sandweier mit dem Tag des Inkrafttretens der Eingliederung ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

1. Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Sandweier werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Baden-Baden. Sie haben die gleichen Rechte, Pflichten und Vergünstigungen wie die Bürger der Stadt Baden-Baden, soweit im folgenden nichts anderes vereinbart ist.
2. Für die übrigen Einwohner gilt, soweit es von rechtlicher Bedeutung ist, das bisherige Wohnen in der Gemeinde Sandweier als Wohnen in der Stadt Baden-Baden (§ 12 Absatz 3 GO).

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Stadtteil Sandweier die Ortschaftsverfassung nach § 76 a) ff. GO einzuführen.

§ 5

Ortschaftsrat

1. Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte..
2. Bis zur Wahl des Ortschaftsrats anlässlich der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1975 sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

§ 6

Örtliche Verwaltung

Im Stadtteil Sandweier wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das bisherige Bürgermeisteramt der Gemeinde Sandweier wird als örtliche Verwaltungsstelle unter der Bezeichnung "Stadt Baden-Baden - Ortsverwaltung Sandweier" weitergeführt.

§ 7

Ortsvorsteher

1. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers in Sandweier gelten die Bestimmungen des § 76 e) GO.
Er vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung in Sandweier.
2. Der Ortsvorsteher untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister. Er nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Baden-Baden mit beratender Stimme teil, falls er nicht gleichzeitig Gemeinderat ist.

§ 8

Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

1. Der bisherige Bürgermeister von Sandweier wird hauptamtlicher Ortsvorsteher unter Wahrung seines Besitzstandes.
2. Die erste Amtszeit als Ortsvorsteher endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit als Bürgermeister ablaufen würde. Für seine Wiederwahl gelten § 2 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (GesBl. Seite 419) i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes zur Rechtsstellung der Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform vom 27.12.1971 (GesBl. 1972 Seite 19).

§ 9

Aufgaben des Ortschaftsrats

1. Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen, wenn diese Angelegenheiten nur den Stadtteil Sandweier betreffen und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder dem Oberbürgermeister sonst übertragene Aufgaben handelt:

- a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für den Stadtteil Sandweier zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Betrag von über 3.000,-- DM bis 50.000,-- DM im Einzelfall .

Über Beträge bis zu 3.000,-- DM entscheidet der Ortsvorsteher. Ausschreibungen haben durch die Stadtverwaltung zu erfolgen.

- b) Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,-- DM im Einzelfall.
- c) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Turn- und Sportanlagen, Grün- und Parkanlagen, des Friedhofes einschließlich der Bestattungseinrichtungen, der Schule, der Kindergärten, der Kinderspielplätze, der Ortsstraßen und Wirtschaftswege.
- d) Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
- e) Förderung von örtlichen kirchlichen, caritativen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen, Vereinen, der Feuerwehr und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen.
- f) Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung.

2. Zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben in Sandweierbedarf es, soweit die Stadt Baden-Baden hier ein Mitspracherecht besitzt, des Einvernehmens mit dem Ortschaftsrat.
3. Der Gemeinderat verpflichtet sich, auf Wunsch des Ortschaftsrats Bürgerversammlungen in Sandweier anzusetzen.
4. Der Ortschaftsrat ist zu allen den Stadtteil Sandweier betreffenden Angelegenheiten vom Gemeinderat und von der Stadtverwaltung zu hören. Hierzu gehören insbesondere
- a) Aufhebung der unechten Teilortswahl; § 13 Absatz 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt,
- b) die Veranschlagung der erforderlichen Haushaltsmittel für Sandweier,
- c) Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,

- d) Bau und Unterhaltung der Ortsstraßen, Gehwege und Wirtschaftswege,
 - e) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
 - f) Stellungnahme zu Bauanträgen gemäß §§ 31 bis 36 BBauG,
 - g) Erlaß, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
 - h) Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - i) Ausbau und Unterhaltung der Wasserversorgung und Ortsentwässerung,
 - k) Einstellung und Entlassung der überwiegend in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Bediensteten,
 - l) Benennung der Straßen, Wege und Plätze,
 - m) Einleitung von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren in Sandweier,
 - n) Kauf und Verkauf von Grundstücken im Stadtteil Sandweier.
5. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Der Ortschaftsrat hat im übrigen gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Sandweier betreffen.
6. Sofern die Hauptsatzung in ihren Festsetzungen, soweit sie den Stadtteil Sandweier oder die Zuständigkeit des Ortschaftsrats betreffen, geändert werden soll, ist dies nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat möglich.

§ 10

Regelung von Verwaltungszuständigkeiten

1. In die Zuständigkeit der Ortsverwaltung Sandweier fallen insbesondere
- a) polizeiliche Zuständigkeiten:
Ausstellung von Personal- und Kinderausweisen;
Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Reisepässen und von Gewerbean- und -abmeldungen;
Fundsachenverwaltung,
Polizeistundenverlängerung.

b) soziale Angelegenheiten:

Entgegennahme der Anträge auf Sozialhilfe, Miet- und Lastenzuschüsse, Landwirtschaftliche Altershilfe, Anträge nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Rundfunkgebührenbefreiung usw.

c) Renten- und Unfallversicherung:

Entgegennahme der Rentenanträge, der Anträge auf Ausstellung von Versicherungskarten, Unfallmeldungen bei landwirtschaftlichen Betriebsunfällen.

d) Bauwesen:

Entgegennahme der Bauanträge.

2. Im Stadtteil Sandweier wird bis auf weiteres eine Zahlstelle der Stadtkasse Baden-Baden eingerichtet.
3. Die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren kann im Stadtteil Sandweier vom Ortsvorsteher vorgenommen werden.
4. Das bisherige Mitteilungsblatt "Gemeindeanzeiger für die Gemeinde Sandweier" wird im Stadtteil Sandweier unter der Bezeichnung "Gemeindeanzeiger für den Stadtteil Sandweier" weiter herausgegeben; darin werden alle Amtlichen Bekanntmachungen abgedruckt.
5. Abweichende Regelungen von Ziffer 1 bis 4 können im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

§ 11

Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten (auch Teilbeschäftigte) der Gemeinde Sandweier werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Baden-Baden übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, Laufbahn, bisherigen Tätigkeit und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 12

Vertretung der Gemeinde Sandweier im Gemeinderat der Stadt Baden-Baden

Bis zur regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Jahre 1975 gehören 5 (fünf) Gemeinderäte der Gemeinde Sandweier dem Gemeinderat

der Stadt Baden-Baden, ^{die} soweit nicht das Regierungspräsidium bei der Genehmigung eine abweichende Regelung trifft. Sie werden vom Gemeinderat Sandweier vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung bestimmt, der dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner festlegt (§ 9 Absatz 1 Satz 5 GO).

§ 13

Einführung der unechten Teilortswahl

1. Durch die Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden wird bestimmt, daß ab der Gemeinderatswahl 1975 gemäß § 27 Absatz 2 GO die unechte Teilortswahl eingeführt wird und außerdem für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößen-
gruppe maßgebend ist (§ 25 Absatz 2 GO).
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß erstmals vor der Gemeinderatswahl 1975 die Sitzverteilung festgesetzt und jeweils vor den nachfolgenden Gemeinderatswahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird (§ 25 Absatz 3 GO). Bei der Überprüfung und Sitzverteilung darf der Stadtteil Sandweier nicht mit anderen Stadtteilen zu einem gemeinsamen Wohnbezirk im Sinne des § 27 GO zusammengelegt werden.
3. Der Stadtteil Sandweier soll bei der Gemeinderatswahl 1975 4 (vier) Sitze erhalten, soweit nicht das Regierungspräsidium bei der Genehmigung eine abweichende Regelung trifft. Die unechte Teilortswahl kann bis zur Gemeinderatswahl im Jahre 1984 nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat aufgehoben werden.

§ 14

Ortsrecht

1. In Sandweier bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Sandweier aufrechterhalten, soweit es nicht mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

2. Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden in Sandweier in Kraft.

§ 15

Kommunalabgaben

1. Nach vollzogener Eingliederung werden die Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) auf der Grundlage des für die Stadt Baden-Baden geltenden Rechts erhoben, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Grundsteuerhebesätze A und B werden bis zum 31.12.1978 auf 200 %, der Gewerbesteuerhebesatz auf 300 % und die Hundesteuer auf 36,-- DM pro Jahr festgesetzt.
3. Die Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser und die Entwässerungsgebühren werden solange, wie diese Einrichtungen im bisherigen Umfang und getrennt von den Einrichtungen der Stadt Baden-Baden betrieben werden, auf der Grundlage des zuletzt für Sandweier geltenden Rechts weiter erhoben. Eine kostendeckende Gebührenangleichung im Rahmen des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 (GesBl.S.71) wird hiervon nicht berührt.
4. Die im Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Baden-Baden geltenden Satzungen der Stadt Baden-Baden über die Erhebung einer Getränkesteuer und einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch werden in Sandweier frühestens ab 1.1.1977 in Kraft gesetzt. Gleiches gilt für die Erhebung einer Kurtaxe, sofern bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende kurörtliche Einrichtungen vorhanden sind.
5. Die bisher in Sandweier erhobene Feuerwehrabgabe entfällt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
6. Abweichungen von den vorstehenden Absätzen sind im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat zulässig.

§ 16

Wahrung der Eigenart

1. Der bisherige Charakter der Gemeinde Sandweier soll erhalten bleiben; das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben sollen unangetastet bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
2. Die Stadt Baden-Baden wird alle in Sandweier vorhandenen kulturellen, caritativen, kirchlichen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in der gleichen Weise fördern, wie dies im bisherigen Stadtgebiet Baden-Baden der Fall ist, wobei mindestens die bisherigen Zuwendungen in Sandweier garantiert werden.
3. Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für die geordnete bauliche Entwicklung im Stadtteil Sandweier Sorge zu tragen. Durch entsprechende Parzellierung ist zu gewährleisten, daß Bewohnern des Stadtteils Sandweier das Bauen zu wirtschaftlichen Bedingungen ermöglicht wird.
4. Der in der Gemeinde Sandweier befindliche und durch die Katholische Kirchengemeinde betreute Kindergarten bleibt erhalten und wird entsprechend gefördert. Die bisherigen Zuwendungen werden unter Anrechnung von Leistungen, welche die Stadt kraft Gesetzes erbringen muß, garantiert.
5. Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, für die erforderlichen Nahverkehrsverbindungen zu sorgen.
6. Der bisherige Friedhof in Sandweier bleibt erhalten.
7. Die Freiwillige Feuerwehr bleibt in Sandweier im Rahmen des Feuerwehrgesetzes bestehen und wird entsprechend gefördert.
8. Der Jagdbezirk Sandweier bleibt bestehen.

§ 17

Entwicklung und Vorhaben

1. Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, vom Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im Stadtteil Sandweier anstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen und die erforderlichen Investitionen vorzunehmen.
2. Die Stadt Baden-Baden wird die anlässlich der Eingliederung anfallenden Finanzhilfen nach § 34 a) FAG 1973 und die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Sandweier verfügbaren Sonderrücklagen im Stadtteil Sandweier entsprechend den Vorschlägen des Ortschaftsrats investieren.

§ 18

Begünstigung Dritter

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden und die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keinen Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Baden-Baden.

§ 19

Archivwürdiges Schriftgut

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Sandweier, das bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorhanden ist, wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (GesBl. Seite 279) als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Baden-Baden im Stadtteil Sandweier geführt.

§ 20

Siegel der Ortsverwaltung

In Sandweier wird ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Stadt Baden-Baden - Ortsverwaltung Sandweier" geführt.

§ 21

Zweckverbände

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Baden-Baden als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Sandweier gegenüber sämtlichen Zweckverbänden ein, denen Sandweier zum Zeitpunkt der Eingliederung angehört.

§ 22

Stromversorgung

Die Stadt Baden-Baden tritt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in den zwischen dem Badenwerk und der Gemeinde Sandweier bestehenden Stromlieferungsvertrag ein.

§ 23

Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue abgeschlossen worden. Auftretende Fragen sind gütlich zu klären.
2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Sandweier auf die Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch die

Mitglieder ihres Ortschaftsrates vertreten, denen es ausschließlich obliegt, auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken.

3. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung einem Vermittlerausschuß zur Beratung zu überweisen.
4. Der Vermittlerausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte und deren Ersatzleute werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte und deren Ersatzleute vom Ortschaftsrat in den Vermittlerausschuß entsandt.
5. Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung, die sich nicht im Sinne von Absatz 1 bis 4 gütlich regeln lassen, wird die Gemeinde Sandweiler auf die Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 GO von drei Bürgern vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter werden zusammen mit je einem Ersatzmann vom Gemeinderat von Sandweiler vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Satz 6 GO bestimmt. Vor Beschreiten des Rechtsweges ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 24

Verpflichtungen der Gemeinde Sandweiler in der Übergangszeit

Die Gemeinde Sandweiler verpflichtet sich, nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zu deren Inkrafttreten keinerlei Gemeindegut zu veräußern oder zu erwerben,

noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne vorher das Einvernehmen mit der Stadt Baden-Baden herzustellen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, sofern nicht durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Baden-Baden,
Sandweier,

den 30. Juni 1974

(Dr. Walter Carlein)
Oberbürgermeister

(Rudolf Hofmann)
Bürgermeister